



Ludwig Schmugge. *Ehen vor Gericht: Paare der Renaissance vor dem Papst.* Berlin: Berlin University Press, 2008. 289 S. (gebunden), ISBN 978-3-940432-23-0.



Reviewed by Julia Ilgner

Published on H-Soz-u-Kult (January, 2010)

L. Schmugge: Ehen vor Gericht

In der Ehe muss man sich manchmal streiten, nur so erfährt man etwas voneinander, wusste bereits Goethe zu verkünden, um die Ehe allerdings auch, möchte man nach der Lektüre Ludwig Schmugges hinzufügen. Während der Dichter erst hier den Liebesbund jedoch wohl eher mit Martin Luther als ein euserlich, weltlich Ding apostrophiert, nimmt der Schweizer Historiker die Ehe aus kirchenrechtlicher Perspektive in den Blick.

Ludwig Schmugge, emeritierter Ordinarius für Geschichte des Mittelalters an der Universität Zürich und langjährig mit der Herausgabe des *Repertorium Poenitentiarie Germanicum* befasst, Seit 1992 sind bislang sieben Bände erschienen, die den Zeitraum von 1431 bis 1492 abdecken: *Deutsches Historisches Institut in Rom, Repertorium Poenitentiarie Germanicum* (RPG): Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Päpstinie vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, (15.11.2009). unternimmt in der vorliegenden Monografie eine Betrachtung des spätmittelalterlichen Ehwesens *ex negativo*, in der Widerspiegelung der geistlichen Gerichtsbarkeit, an die sich

die Petenten immer dann wandten, wenn etwas an ihrer Ehe nicht kanonischen Regeln entsprach. Als Grundlagen dienen ihm dafür exakt 6387 Bittschriften (Suppliken), die in der vatikanischen Päpstinie (Paenitentia Apostolicae), einer noch heute bestehenden kirchlichen Behörde, zwischen 1455 und 1492/1500 eingereicht wurden. Zur Geschichte der Päpstinie, die 1913 wiederentdeckt und seit 1986 als Archiv der Wissenschaft zugänglich ist vgl. die Ausführungen Ludwig Schmugges an anderer Stelle: Ludwig Schmugge, *Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter*, Zürich 1995.

In insgesamt fünf Kapiteln leuchtet Ludwig Schmugge in einem akribischen wie quellengetreuen Parlando alle erdenklichen Schattierungen des mittelalterlichen Ehwesens aus. Kanonische Voraussetzungen der Eheschließung gelangen ebenso zur Darstellung wie Ehehindernisse (*impedimenta*), etwa die Blutsverwandtschaft (*consanguinitas*), die Schwägerschaft (*affinitas*), die geistliche Verwandtschaft (*cognatio spiritualis*) durch Tauf- oder Firmpatenschaft sowie die Bindung durch das Gelübde (*votum*) oder Verstehe gegen das Ehe-

recht, seien sie vorsätzlich geschehen oder nicht. Auf den einleitenden Teil, der propädeutisch zunächst den Untersuchungsgegenstand konturiert (Kapitel 1) und die kanonischen Bestimmungen des Eherechts darlegt (Kapitel 2), folgt eine differenzierte Zusammenstellung der Begebenheiten, mit denen der diabolische Eheprozess befasst sein konnte (Kapitel 3). Unter dem Titel „Geschichten aus den römischen Suppliken“ entfaltet Ludwig Schmutge ein Panorama matrimonialer Eventualitäten, die er anhand zahlreicher Fallbeispiele illustriert. Über unter Eheversprechen (*per verba de futura*) vorgenommene Verführungen liest man ebenso wie über außerehelichen Geschlechtsverkehr – beides galt, da die Ehe ohne feierliche Einsegnung (*solemnatio*) nicht legitim war, als Sünde. Die Auflöschung kirchlich nicht sanktionierter, sogenannter Klandestinehen (*matrimonium clandestinum*) oder zu Unrecht geschlossener Ehen (*matrimonium praesumptum*), die aufgrund paternalistischer Tradition „unter Zwang und Furcht“ (*vi et metu*) geschlossen wurden, bildeten ebenfalls einen wiederholten Verhandlungsgegenstand. Selbst wenn man sich in einer legitimen Verbindung befand, konnte die Nichterfüllung der ehelichen Pflichten oder mangelnde Übereinstimmung der Partner zur Auflöschung führen. So liest man in einem nicht zufällig an Shakespeare, zutreffender jedoch an Keller gemahnenden Unterkapitel („Romeo und Julia in Deutschland“, S. 166–169) von der „mutigen Anna“ (S. 167), die sich einer in minderjährigem Alter (unter zwölf Jahren) oktroyierten Ehe widersetzte. Dem Mann übergeben, entflohen sie nach nur sechs Wochen, ohne die Ehe vollzogen zu haben.

Die Bandbreite der juristischen Streitfälle bildet die Grundlage des vierten Kapitels, das mit dem Eheprozess – die geistliche Gerichtsbarkeit im Reich eingehender betrachtet, wobei den Bistümern Konstanz und Chur besondere Aufmerksamkeit zuteil wird. Auch die weiteren Beispiele dürften insofern nicht nur für den landesgeschichtlich ambitionierten Leser von Interesse sein, als die Auswahl paradigmatisch unterschiedlichen topografischen Faktoren Rechnung trägt. Während mit Passau eine vergleichsweise große Diözese betrachtet wird, handelt es sich bei Regensburg und Augsburg um mittelgroße, bei Eichstätt und Worms um kleine bzw. kleinste Bistümer. Mit Köln erfährt hingegen nicht nur das Erzbistum, sondern zugleich die Reichsstadt Würzburg.

Das als knappes Resümee konzipierte fünfte Kapitel leitet den Blick zurück auf die berggreifende Ebene des Reiches und den Konnex zwischen den hiesigen Ordinarien und der Päpstin in Rom. Wesentliche Ergebnisse werden summiert und mit einem

Ausblick auf künftige Forschung, etwa die Auswertung von Notariatsregistern und -imbreviaturen, einer vorläufigen Wertung unterzogen. Ein knapp gehaltenes Nachwort, Anmerkungsapparat und Bibliografie beschließen die Studie.

Die inhaltliche Konzeption des Bandes ist zweifellos gelungen. Dass sich die Makrostruktur der Argumentation im Einzelnen als zweckdienlich erweist, zeigt sich etwa darin, dass sich der Text nicht einer sequentiellen Lektüre versperren, sondern verschiedene Zugriffe ermöglicht. Zwar verhindert das Fehlen eines Namen-, Orts- oder Sachregisters einen lexikalischen Zugang. Jedoch gleicht die zugrundeliegende Edition der Suppliken im Rahmen des RPG dies mehr als aus. Vgl. Anm. 1. Für den vorliegenden Zeitraum sind die Bände II (Nikolaus V., 1447–1455) bis VII. (Innozenz VIII., 1484–1492) von Relevanz.

Durchgängig beeindruckt auch, wie es Ludwig Schmutge angesichts der Vielzahl und des Variantenreichtums der Einzelfälle gelingt, immer wieder auf die jeweilige historische Gemengelage zu rekurrieren. Die für das Spätmittelalter charakteristische Omnipräsens von Fehden und Häresie, demografische Veränderungen durch die regelmäßig wiederkehrenden Pestepidemien, klimatische Instabilität und Missernten werden ebenso berücksichtigt wie politische Großereignisse, seien es der Hundertjährige Krieg oder die Bedrohung durch Hussitenkrieg und Türkeninvasionen.

Obschon die eingangs herausgestellte differenzierte Darstellung vornehmlich den zahlreichen (über hundert) Fallbeispielen zu verdanken ist, die Ludwig Schmutge zumeist paraphrasierend oder unter Zitation (Übersetzung) besonders aussagekräftiger Formulierungen supplementär in den Text integriert, wäre stellenweise eine stärkere Ausdeutung (und Ausdehnung) des Materials wünschenswert gewesen. Das Intendierte ließe sich zumeist auch an zwei bis drei Beispielen zeigen, als dass stellenweise fünf bis sechs – zweifellos allesamt lohnende Einzelfälle – angeführt werden, was bisweilen an ein onomastisches Kompendium gemahnt.

Zwar ist es Ludwig Schmutge zugutezuhalten, dass ein solches Darstellungsverfahren sich der heuristischen Methode des Historikers selbst annähert, der Leser mithin – ganz Quellenkritiker – die Gelegenheit erhält, Wissenschaft in statu nascendi nachzuerleben. Die wiederholt aufgeworfenen Fragen des Autors bezüglich

mÄ¶glicher Lesarten der prÄ¶sentierte Geschehnisse (âWie ging es weiter?â, S.Ä 114) schÄ¶ren eine solche Rezeption. Narrative Strategien und eine Spannung wie Unmittelbarkeit suggerierende Wortwahl (Temporaladverbien, verkÄ¶rzte Syntax) stehen in selbiger Funktion, sodass, wie bereits an anderer Stelle bemerkt, Michael Borgolte, *Meine Ehe ist ungÄ¶ltig*. Ludwig Schmugge Ä¶ber eine Alternative zur Scheidung, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 5.9.2009, S.Ä 41. sich die Paraphrase der Suppliken wie eine LektÄ¶re novellistischer Renaissanceliteratur im Stile Bandellos, Grazzini oder Boccaccios ausnimmt. So faszinierend die schillernde Welt des Cinquecento mit seiner hochartifizierten Liebeskasuistik auch sein mag, bedarf es am Ende doch der RÄ¶ckfÄ¶hrung in das Untersuchungsfeld des Historikers. Dies ist immer dann gelungen, wenn der Verfasser als solcher transparent bleibt und sich nicht hinter dem Kompilator (selten) oder dem ErzÄ¶hler (gelegentlich) verbirgt: Eine knapp gehaltene Synopsis am Ende der Einzelkapitel, sei sie auch aufgrund der Quellenlage prÄ¶sumtiv, tut der PlastizitÄ¶t der Sache keinen Abbruch, leider fehlt sie mitunter.

Diese angesichts Anlage, Umfang und DurchfÄ¶hrung des Projekts unbetrÄ¶chtlichen Monita sollen nicht darÄ¶ber hinwegtÄ¶uschen, dass Ludwig Schmugge die Ehe als bestimmende Lebensgemeinschaft neu positioniert und damit einen entscheidenden Beitrag zur Sozial- und MentalitÄ¶ts-, aber auch zur Kirchen- und Rechtsgeschichte des SpÄ¶tmittelalters geleistet hat. Mit den eruierten Aussagen gelingt es zum einen, in der Frage um die Verbreitung des Kanonischen Rechts im Ä¶gemeinen VolkÄ¶, an die Forschung anzuknÄ¶pfen und bestehende Urteile zu verifizieren. Frederik Pederson, *The Legal Sophistication of Litigants in Marriage Cases from Medieval York*, in: Kenneth Pennington / Keith H. Kendall (Hrsg.), *Proceedings of the 10th International Congress of Medieval Canon Law*, Vatikanstadt 2001, S.Ä 965Ä984.

Auch im Bereich der Rechtspraxis, meines Erachtens eine der wesentlichen Leistungen des Bandes, erweisen sich die Resultate als anschlussfÄ¶hig: So war die Konsultierung geistlicher Gerichte durch die Laien bereits Gegenstand der Arbeiten Christina Deutschs. Christina Deutsch, *Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480Ä1538)*, KÄ¶ln 2005. Hinsichtlich der Kooperation geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit wÄ¶re kÄ¶nftig (zumindest im Falle Churs und Konstanz) eine LektÄ¶re Ludwig Schmugges vergleichend mit Thomas Albert lohnend. Thomas D. Albert, *Der gemeine Mann vor dem geistlichen Richter. Kirchliche Rechtsprechung in den DiÄ¶zesen Basel, Chur und Konstanz vor der Reformation*, Stuttgart 1998. Zum anderen gelingt eine die Arbeiten Filippo Tamburinis Filippo Tamburini, *Le dispense matrimoniali come fonte storica nei documenti della Penitenzieria Apostolica (sec. XIIIÄXVI)*, in: *Le modÄ¶le familial europÄ¶en. Normes, deviances, contrÄ¶les du pouvoir, Actes des sÄ¶minaires, org. par l'Ecole FranÄ¶saise de Rome et l'UniversitÄ di Roma*, Rom 1986, S.Ä 9Ä30. fortfÄ¶hrende Ausdifferenzierung der Ehepraxis, die Annahmen Ä¶ber die Klandestinehe als *causa essendi* gravierender Sozialprobleme (Beatrice Gottlieb Beatrice Gottlieb, *The Meaning of Clandestine Marriage*, in: Robert Wheaton / Tamara K. Hareven (Hrsg.), *Family and Sexuality in French History*, Philadelphia 1980, S.Ä 49Ä83.) relativieren.

SchlieÄlich ermÄ¶glicht Ludwig Schmugges Betrachtung der Suppliken in einem breiteren, die zweite HÄ¶lfte des 15. Jahrhunderts umfassenden zeitlichen Rahmen, eine Neubewertung seiner eigenen Forschungen. Die Vernetzung mit PhÄ¶nomenen wie der Sozialisierung oder der Verbreitung einer Rechtskultur mag dabei nicht nur als BrÄ¶ckenschlag hin zur FrÄ¶hen Neuzeit, sondern auch zu einer erweiterten Leserschaft fungieren, die nach beschlossener LektÄ¶re wahrhaftig Ä¶so manches erfahren hatÄ¶.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Julia Ilgner. Review of Schmugge, Ludwig, *Ehen vor Gericht: Paare der Renaissance vor dem Papst*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. January, 2010.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=29478>

Copyright © 2010 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.